Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-189 "Steinbüchel bei Schüller":

Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur Naturschutzgebietes "Steinbüchel bei Sch	
Rechtsverordnung über das Natursch Landkreis Daun vom 23. Juli 1987 (RVO-	
§ 1	3
§ 2	3
§ 3	3
§ 4	4
§ 5	5
§ 6	5
§ 7	5
5 Q	

Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Steinbüchel bei Schüller" vom 28. November 1984

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes Wacholderheide Westernohe vom 17.01.1950 (NSG-7100-189) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin

Lanis-Zentrale

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Steinbüchel bei Schüller" Landkreis Daun vom 23. Juli 1987 (RVO-7100-19870723T120000)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBI. S. 36) – zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBI. S. 70), BS 791-1, und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBI. S. 23, BS 792-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet "Steinbüchel bei Schüller".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 11,5 ha und umfasst in der Gemarkung Schüller,

Flur 10

die Flurstücke Nrn. 105 und 117 teilweise (von der Flurstücksgrenze Flur-stück 104/Flurstück 105 bis zum Weg Flurstück 106);

Flur 13

die Flurstücke Nrn. 19, 20, 21, 25, 28 teilweise (vom Weg Flur 10, Flur-stück 117 bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 29/Flurstück 30), 29, 32, 49 teilweise (von der Flurstücksgrenze Flurstück 18/

Flurstück 19 bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 19/Flurstück 33) und 52 sowie Flur 14

die Flurstücke Nrn. 2, 4 teilweise (entlang der Nordostgrenze des Flurstü-ckes Nr. 2), 7 – 11, 12 teilweise (von der Flurstücksgrenze Flurstück 13/Flurstück 14 bis zum Weg Flurstück 16), 13 und 17.

§ 3

Schutzzweck ist

- 1. die Erhaltung von Borstgras-Triften, Zwergstrauch-Heiden, Pfeifen-gras-Streuwiesen, Binsen- und Sumpfdotterblumen-Wiesen und nassen Staudenfluren als Lebensraum seltener, bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Vogel- und Insektenarten sowie
- 2. die Erhaltung des charakteristischen durch herkömmliche Nutzungsformen entstandenen Zustandes von Natur und Landschaft aus landeskundlichen Gründen.

- (1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:
 - bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
 - 2. Materiallager, Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
 - 3. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
 - 4. Abfälle aller Art einzubringen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
 - 5. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzuneh-men,
 - 6. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
 - 7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
 - 8. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen,
 - 9. Flächen erstmalig aufzuforsten,
 - 10.forstwirtschaftliche Nutzung zu betreiben,
 - 11. Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel zu verwenden,
 - 12.organischen oder mineralischen Dünger einzubringen,
 - 13.in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sowie das Oberflächen- oder Grundwas-ser abzuleiten, zutage zu fördern oder zu entnehmen,
 - 14. Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflü-cken, ausoder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 - 15.gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
 - 16.nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen.
 - 17.wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-,
 - 18.Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Lar-ven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 - 19.mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren,
 - 20.zu reiten,
 - 21.zu lärmen,
 - 22. Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge zu betreiben,
 - 23. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
 - 24. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
 - 25. Wildäcker anzulegen.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Landespflegebe-hörde verboten:
 - 1. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
 - 2. Exkursionen durchzuführen,
 - 3. wissenschaftliche Tätigkeiten zur Erforschung der Tier- und Pflanzen-welt auszuüben.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet lie-genden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durch-führung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf:
 - 1. eine extensive Grünlandnutzung im bisherigen Umfange mit Ausnahme der Nrn. 11, 12 und 13,
 - 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Nr. 24 und ausgenommen die Errichtung von Hochsitzen außerhalb des Waldes, die das Landschaftsbild stören, und von Jagdhütten,
 - 3. den Betrieb und die Instandhaltung von Versorgungsleitungen einschließlich der Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs,
 - 4. die der Deutschen Bundespost zustehenden Rechte nach dem Telegraphenwegegesetz,

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet,
- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Materiallager, Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Abfälle aller Art einbringt,
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüs-se vornimmt,
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Straßen oder Wege neu baut oder ausbaut
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Flächen erstmalig aufforstet,
- 10.§ 4 Abs. 1 Nr. 10 forstwirtschaftliche Nutzung betreibt,
- 11.§ 4 Abs. 1 Nr. 11 Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Pflanzenvernichtungsmittel verwendet,
- 12.§ 4 Abs. 1 Nr. 12 organischen oder mineralischen Dünger einbringt,
- 13.§ 4 Abs. 1 Nr. 13 in den Wasserhaushalt eingreift,
- 14.§ 4 Abs. 1 Nr. 14 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschnei-det, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder sonst be-schädigt,
- 15.§ 4 Abs. 1 Nr. 15 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 16.§ 4 Abs. 1 Nr. 16 nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einbringt,
- 17.§ 4 Abs. 1 Nr. 17 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört oder ihre Eier,

Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zer-stört oder beschädigt,

- 18.§ 4 Abs. 1 Nr. 18 mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt,
- 19.§ 4 Abs. 1 Nr. 19 reitet,
- 20.§ 4 Abs. 1 Nr. 20 lärmt,
- 21.§ 4 Abs. 1 Nr. 21 Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge betreibt,
- 22.§ 4 Abs. 1 Nr. 22 Feuer anzündet oder unterhält,
- 23.§ 4 Abs. 1 Nr. 23 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 24.§ 4 Abs. 1 Nr. 24 Wildäcker anlegt,
- 25.§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
- 26.§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Exkursionen durchführt,
- 27.§ 4 Abs. 2 Nr. 3 wissenschaftliche Tätigkeiten zur Erforschung der Tierund Pflanzenwelt ausübt.

§ 8

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Steinbüchel bei Schüller" vom 28. November 1984 (Staatsanzeiger Nr. 49/1984 vom 17. Dezember 1984) aufgehoben.

Trier, den 23. Juli 1987

Bezirksregierung Trier In Vertretung (Meurer)